STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 19 72 Nr. 1622

Volksbegehren Geesthacht

3 Ff 1622

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang _____/19___ Nr. _____

SOENNECKEN
BONNA ES DIN A4

13. März 1956

Herrn

Referendar
Manfred Hinzmann

G e e s t h a c h t
Butenskamp 12

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige den Empfang Ihres soeben eingetroffenen Eilbriefes und bedauere sehr, daß Sie in Geesthacht nicht weitergekommen sind.

Mit gleicher Post übersende ich Ihnen meine Beschwerdebegründung in der Lübecker Angelegenheit.

So wie die Dinge liegen, möchte ich eigentlich empfehlen, die Geesthachter Beschwerde einfach laufen zu lassen und jedenfalls im Augenblick nicht zurückzuziehen. Vielleicht findet sich doch noch ein Weg, die Sache weiter zu verfolgen.

Mit freundlicher Begrüßung

16.3.56.
I. Von Herrn Manfred Hinzmann über Bank
DM. 10.—
Auslagenersatz erhalten
II. Akt ablegen

Lh

An
den Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
M a n n h e i m
Nuitsstraße 3

Betrifft: "Volksbegehren Geesthacht".

Bei der Antragstellung im Februar dieses Jahres waren 3251 Unterschriften zusammengekommen. Wenn also jeder der Unterzeichner nur 20 Dpf. aufgebracht hätte, wäre die Finanzierung der Beschwerde gesichert gewesen. Unter diesen Aspekten eröffnete ich bei den Geesthachter Bankinstituten Konten für die Einzahlung. Eine andere Art der Geldsammlung konnte ich nicht in die Wege leiten, da mein Kollege infolgen der allgemeinen Grippeepedemie mich nicht unterstützen konnte und mir selbst gerade die Zeit zur Verfügung stand, entsprechende Aufrufe in der Zeitung zu veröffentlichen und an der Begründung zu arbeiten.
Das Fazit der Aktion war der "überwältigende" Betrag von 10.-DM, den die Konten am Sonnabend, dem 10.März auswieden. Damit ließen sich wohl die Ihnen entstandenen Portoauslagen decken, mehr aber nicht. Die Trägheit der Masse ist besonders in Geldangelegenheiten nicht zu unterschätzen, zumal jeder von allen anderen annimmt, sie zahlten ihren Beitrag ein, und die eigene Untätigkeit damit begründet, daß die Beiträge der anderen ja langen müßten. So kommt natürlich kein befriedigendes Ergebnis zustande.
Unter diesem Gesichtspunkt ist es nätürlich, daß ich mich veranlaßt sehe, die Aktion abzublasen. Ich konnte nicht mehr tun als der Bevölkerung Gelegenheit geben, vielleicht ihr zukünftiges Schicksal mitzubestimmen. Darauf zu warten, daß in der kommenden Woche noch eine Wendung eintreten könnte, ist müßig, wenngleich ich nicht leugnen will, daß sich unter Umständen mehr Geld beschaffen ließe, nur müßte dann im wahrsten Sinne des Wortes gesammelt werden, und dazu fehlt mir die Zeit und die Unterstützung der Organisationen.
Ich bin nicht der erste enttäuschte Idealist; was mir bei der ganzen Angelegenheit nur leid tut ist, daß ich Ihnen bei dem Wunsche, mein Ziel zu erreichen, notgedrungen Zeit gestohlen habe, die besser hätte verwendet werden können. Ich bedaure außerordentlich, daß wir Sie nicht für unsere Sache einsetzen können und möchte Sie bitten, mir umgehend das Ihnen zugesandte Material zurückzuschicken.

Falls es Ihnen möglich sein sollte, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn ich über Sie die Urteilsbegründungen in den anderen Volksbegehren= prozessen erfahren könnte; denn die Sache selbst interessiert mich auch rein juristisch ungemein.

Die weiteren Unternehmungen in Sachen Volksbegehren Geesthacht sind nicht mehr meine Angelegenheit. Ich weiß nicht, ob der Vertrau= ensmann die Beschwerde nunmehr zurückzuziehen gedenkt oder was sonst geschehen soll. Zu allem Überfluß ist nämlich auch er erkrankt und in ein Hamburger Krankenhaus eingeliefert worden. Ich habe ihn von dem finanziellen Mißerfolg unterrichtet und Ihm anheimgestellt, nun seinerseits zu entscheiden, was zu tun ist.

Mit dem heutigen Datum habe ich Ihnen den Betrag von 10.-DM auf Ihr Konto bei der Süddeutschen Bank in Mannheim überwieden, damit wenigstens Ihre finanziell erkennbaren Investitionen in unsere Sache einigermaßen abgedeckt erscheinen.

Mit dem Ausdruck größten Bedauerns sehe ich mich veranlaßt, Ihnen dieses alles mitzuteilen. In den Parallelprozessen wünsche ich Ihnen vollen Erfolg. Ich bedanke mich hiermit für Ihr großzügiges Entgegen= kommen und verbleibe mit

freundlichen Grüßen

Manfred Hinzmann

Manfred Hinzmann
Geesthacht/ Elbe
Buntenskamp 12

8.März 1956

Herrn
Referendar
Manfred H i n z m a n n

G e e s t h a c h t

Butenskamp 12

Abschrift Lübeckschriftsatz
gesandt am 13.3.56.
Lh

Durch Eilboten !

Sehr geehrter Herr Kollege !

Heute morgen habe ich Ihren Eilbrief vom 7.3. erhalten. In der Anlage übersende ich Ihnen einen Abdruck meiner Beschwerdebegründung in der Angelegenheit der 62 südhessischen Gemeinden. Heute und morgen werde ich die Beschwerdebegründung in der Lübecker Angelegenheit fertigstellen.

Ferner übersende ich Ihnen den Abdruck eines Schreibens an den Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.56, in dem ich zu der Frage der Legitimation des Vertrauensmannes Stellung genommen habe. Ich bin überzeugt, daß sich das Bundesverfassungsgericht mit dieser Erklärung zufrieden geben wird. Eine solche Erklärung müßte auch im Geesthachter Fall abgegeben werden.

Für die Einreichung der Geesthachter Beschwerdebegründung läßt sich sicherlich eine Fristverlängerung erreichen, wenn Ihnen das Bundesverfassungsgericht eine solche Frist gesetzt haben sollte.

Für Ihre finanzielle Situation habe ich natürlich Verständnis. Andererseits werden Sie verstehen, daß ich nicht ohne jede Entschädigung tätig werden kann, da außer meiner Mühewaltung auch nicht unerhebliche Auslagen in einer solchen Sache erwachsen.

Ich hoffe, daß Sie den Betrag von DM 500,-- zusammenbringen. Ich würde, wenn dieser Betrag geleistet werden kann, auch meine Hilfe bei der Beschwerdebegründung zur Verfügung stellen.

Ihrer weiteren Benachrichtigung sehe ich entgegen.

Mit freundlicher Begrüßung

Anlagen

7.3.56

An den Herrn
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
M a n n h e i m
Nuitsstraße 3

Betrifft: Ihr Schreiben vom 2.3.56 in Sachen"Volksbegehren Geesthacht".

Bezüglich der von Ihnen veranschlagten Honorarforderungen möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen: Die Rückgliederungsaktion ist mehr oder weniger das Werk zweier Referendare, die - nach der Schleswig-Holsteinischen Art, Beamte zu besolden, - in den ersten 9 - 13 Monaten der Ausbildung keinerlei finanzielle Unterstützung erfahren. Aus diesem Grunde sind wir persönlich nicht in der Lage, das Geld für die Durchfechtung der Sache aufzubringen. Auf der anderen Seite ist es so, daß nach der Ablehnung des Antrags nur wenig Begeisterung für eine "verlorene Sache" in den Herzen der finanzkräftigeren Interessenten zu erwecken ist, zumal der Beschwerde selbst allgemein keine bedeutenden Chancen gegeben werden. Unter diesen Umständen ist es nahezu erstaunlich genug, 500.-DM zusammenzutragen. Im Augenblick läuft eine Sammelaktion, deren Erfolg ich erst am Sonnabend, den 10.März absehen kann. Wieviel im Einzelnen zusammenkommen wird, läßt sich schwer voraussagen. Unter Umständen müßten wir, so bedauerlich das für uns ist, auf Ihre Mitwirkung bei der Beschwerdebegründung verzichten, die gerade unter Zuhilfenahme der einschlägigen Kommentare in Arbeit ist und laut Schreiben des Bundesverfassungsgerichts am 15.März in Karlsruhe sein soll. Wir glauben Ihre Beauftragung mit unserer Angelegenheit erst dann verantworten zu können, wenn die Finanzierung sichergestellt ist. Falls das bis Sonntag geschehen ist, werden wir Sie per Telegramm beauftragen und bevollmächtigen.
Sie werden es verständlich finden, daß wir den einmal beschrittenen Weg unter dem Bewußtsein zu einem Ende führen möchten, nichts unversucht gelassen zu haben. Aus diesem Grunde haben wir Beschwerde eingelegt, nicht etwa, weil wir unsererseits der festen Überzeugung sind, daß unserer Sache in Karlsruhe ein Erfolg beschieden sein wird, wenngleich wir uns gewisse Chancen ausrechnen.
Wir stehen in dieser Sache ohne Unterstützung von ortsansässigen Verbänden und Vereinigungen da, weil diese ihre Mitarbeit von vornherein versagt hatten, da sie rechtlich eben die Bedenken hatten, welche zur Ablehnung des Antrags geführt haben, vor allem aber deshalb, weil sie der Ansicht sind, daß sich das mit dem Antrag angestrebte Ergebnis der Angliederung Geesthachts an Hamburg in 5 Jahren etwa von selbst erledigt, da Hamburg sich augenblicklich durch die Investition von nahezu 100 Millionen DM in Staudamm-und Kraftwerkprojekte im Raume Geesthacht wirtschaftlich

dergestalt engagiert, daß Hamburg von sich aus an einer Rückgliederung in= teressiert und zu Verhandlungen über einen Staatsvertrag mit Schleswig-Holstein bereit ist. Man erwartet also, daß Hamburg seine augenblicklich wohlwollend interessierte aber doch indifferente Haltung in dieser Frage später aufgeben wird und in ein aktiveres Stadium eintritt. Das heißt aber nun nicht, daß dieser Aktion kein positives Interesse geschenkt wird, denn interessiert an der Rückgliederung ist mit wenigen Ausnahmen die gesamte Bevölkerung Geesthachts.

Die Lage Hamburgs ist im Augenblick so, daß die Hansestadt von sich aus in dieser Frage ~~XXXXXXX~~ nichts unternehmen kann, weil es durch Äußerungen seines Oberbürgermeisters Dr.Sieveking gegenüber den umliegenden Ländern bezüglich territorial expansiver Bestrebungen gebunden ist ("Hamburg ver= folgt keine imperialistischen Ziele."). Abgesehen davon wird Hamburg aber im Falle unseres Erfolges Geesthacht, ohne sich politisch exponiert zu haben, gern eingliedern, wie aus inoffiziellen Unterredungen zu erkennen war. Auch geht dieses aus den offiziellen Äußerungen zu dieser Frage seitens des Pressechefs des Senates im Hamburger Anzeiger hervor. (Das gesamte Zeitungsmaterial zu dieser Frage kann Ihnen im gegebenen Falle zur Verfügung gestellt werden. Darüberhinaus auch Buchmaterial über die Geschichte Geesthachts sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes, der immerhin 517 Jahre lang unter hansischer Oberhoheit gestanden hat.)

In der Beschwerdebegründung wird unsererseits auch die geschichtliche, soziale, kulturelle und landsmannschaftliche Verbundenheit Geesthachts mit Hamburg hervorgehoben werden.

Was das Abseitsstehen der Stadtvertretung Geesthachts anbelangt, so hat dies mehrere Gründe. Erst einmal ist man wegen der finanziellen Notlage der Stadt auf Unterstützung seitens der Landesregierung von Schleswig-Holstein ange= wiesen und kann sich daher nicht "undankbar" zeigen. Befürchtungen dieser Art werden Sie aus vielen Zeitungsabschnitten herauslesen können. Weiter aber herrschen auch in der Stadtvertretung dieselben Ansichten vor, die auch in den Verbänden und Organisationen laut werden. Darüberhinaus bedeutet diese Aktion für einige Abgeordnete, die von ihrer politischen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, persönlich den wirtschaftlichen Ruin, da Geesthacht wahrscheinlich Bezirksamt Hamburgs werden wird und damit die Mandate im Kreistag Lauenburgs wegfallen. Im übrigen ist man sich auch im Rathaus Geesthachts darüber klar, daß diese Aktion den wahren Interessen der Stadt dienlich ist, ja daß der Erfolg dieser Aktion den Sieg der wirtschaftlichen Vernunft zugleich mit der ~~XXXXXXXX~~ Erfüllung des großen Wunsches der geesthachter Bevölkerung darstellen würde.

Mit Schreiben vom 2.3.56 vom Bundesverfassungsgericht wird der Nachweis der Legitimation des Vertrauensmannes Josef Kremers bis zum 15.März verlangt.

SPEZIAL-POST

Außer durch den Durchschlag des Antrags bei Ihren Akten ist aber höchstens durch den Originalantrag beim Innenministerium der Legitimationsnachweis zu führen. Dieses teile ich Ihnen vorsorglich mit, um Ihnen gegebenenfalls termingemäße Unternehmungen zu ermöglichen. Aus diesem Grunde werden wir Ihnen voraussichtlich auch unsere Begründungsschrift schon vor der Sicher= stellung der Honorarfrage zuschicken, damit Sie nicht über Gebühr der nun einmal nicht zu umgehenden Zeitnot in unserer Sache ausgesetzt sind.
Sollten Sie unter Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ohne besondere Gebührenerhebung unserer Begründung zu einer besseren Ausgestaltung verhelfen, so wären wir Ihnen sehr dankbar. Wir hoffen indes, daß es uns gelingen wird, den veranschlagten Gesamtbetrag zusammenzubekom= men.
Leider ließen meine bedrängten Zeitverhältnisse ein früheres Eingehen auf Ihren Brief nicht zu. Mit der Bitte, mir dieses nicht als Akt der Unhöf= lichkeit zuzugedenken zeichne ich

hochachtungsvoll

Geesthacht, den 7.März 1956

Manfred Hinzmann
Geesthacht, Buntenskamp 12

SPEZIAL-POST

SPEZ

2.März 1956

Herrn
Referendar Manfred Hinzmann,
G e e s t a c h t / Elbe

Buntenskamp 12

Durch Eilboten !

Betr. Volksbegehren.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 29.2., das mich gestern abend erreicht hat.

Ich bin gern bereit, auch die Vertretung der Geesthachter Antragsteller vor dem Bundesverfassungsgericht zu übernehmen. Ich vertrete die Lübecker Beschwerdeführer und außerdem die Beschwerdeführer aus den 62 südhessischen Gemeinden, die einen Antrag auf Volksbegehren für einen Anschluß dieses Gebietes an Baden-Württemberg gestellt haben.

Die rechtliche Beurteilung der drei Fälle liegt auf der gleichen Linie. Es handelt sich vor allem um die Frage, was unter dem Begriff "Gebietsteil" zu verstehen ist. Ich habe in meiner Beschwerdebegründung für die Antragsteller aus den 62 südhessischen Gemeinden eingehend dargelegt, daß § 1, Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 23.12.55 eine nicht zulässige authentische Interpretation des Art.29 GG enthält und daß "Gebietsteil" nicht nur das Gebiet eines früheren Landes oder einer früheren Provinz ist, sondern schon eine unterste Gebietskörperschaft, also eine Gemeinde, die nach dem 8.5.45 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert hat. Das trifft m.E. auch auf die Stadt Geesthacht zu.

Natürlich muß Ihre Beschwerde noch das notwendige Lokalkolorit bekommen.

Warum beteiligt sich eigentlich an der Geesthachter Aktion nicht auch die Geesthachter Stadtvertretung, wie das in Lübeck der F ll

ist ?

Aus den Beilagen Ihres Briefes entnehme ich, daß Sie die Geesthachter Beschwerde rechtzeitig beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Ich nehme an, daß Sie mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht eine Mitteilung erhalten haben, daß die Beschwerdebegründung bis zum 12.3. oder einem ähnlichen Termin nachzureichen ist. Es käme also jetzt darauf an, eine gute Beschwerdebegründung unter besonderer Berücksichtigung der Geesthachter Interessenlage und des Verhältnisses Geesthachts zu Hamburg auszuarbeiten. Mit einem Termin zur öffentlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht ist erst ungefähr Mitte April zu rechnen. Wird der Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht stattgegeben, dann wird auch die Frist für die Durchführung eines Volksbegehrens neu festgesetzt.

Ich bin bereit, die Vertretung der Geesthachter Beschwerdeführer zu übernehmen. Mit Rücksicht auf die bei Ihnen vorliegenden besonderen Umstände würde ich mein Honorar für die Terminvertretung, die Korrespondenz mit dem Bundesverfassungsgericht (einschl. anfallender Reisekosten) auf einen Pauschalbetrag von DM 500,-- beschränken. Wenn aber, wie mir das zweckmäßig erscheint, meine Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Beschwerdebegründung verlangt wird, müßte ich dieses Pauschal-Honorar um DM 250,-- erhöhen.

Ihrer gefl. weiteren Mitteilung sehe ich entgegen.

Mit freundlicher Begrüßung

Geesthacht, den 29.Februar 56

An den
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich
Mannheim
Nuitsstraße 3

Betrifft: Übernahme der Vertretung in Sachen Beschwerde über die Ablehnung des Antrages auf Zulassung eines Volksbegehrens in Geesthacht beim Bundesverfassungsgericht.

Anläßlich einer Unterredung mit Herrn Rechtsanwalt Hans Wittmack in Lübeck wurden Sie uns in dieser Angelegenheit als Vertreter empfohlen. Da Sie nach den dortigen Auskünften in ähnlich gelagerten Fällen bereits die Vertretung übernommen haben, möchten wir hiermit anfragen, ob Sie unter Umständen auch in unserer Sache tätig werden können. Das "Volksbegehren Geesthacht" ist mit nahezu der gleichen Begründung abgelehnt worden, die auch dem Lübecker Antrag zugrundelag. Es steht zu erwarten, daß sich auch gewisse Parallelen in den Ablehnungen der hessischen Gemeinden finden.

Hinter der Geesthachter Aktion steht nicht wie in Lübeck die Stadtvertretung, sondern es ist eine Aktion von Privatleuten, die damit die wirtschaftlichen Interessen der Stadt wahrnehmen. Die Gelder zur Durchführung des Prozesses müssen erst gesammelt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, Ihre Honorarforderungen zu kennen. Wir bitten Sie daher, Ihr Interesse an der Wahrnehmung unserer Interessen vorausgesetzt, uns den zur Durchführung des Prozesses notwendigen Betrag mitzuteilen.

Wir haben bereits mit gleicher Post die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht (siehe Anlage) ohne Begründung abgesandt, um bei Ihrem eventuellen Tätigwerden in unserer Sache nicht etwa besseren Gesichtspunkten vorzugreifen. In der Anlage sind zu Ihrer Information Antrag und Ablehnung beigefügt. Die Ablehnung wurde zugestellt am 18.Februar 1956 (Zustellungsvermerk auf Briefumschlag).

Den Schriftverkehr in dieser Sache bitten wir Sie über Ref.iur.Manfred Hinzmann, Geesthacht, Buntenskamp 12, Tel.Geesthacht 282 (Tel. Geesthacht 393 = Nummer des Amtsgerichts Geesthacht) abzuwickeln.

Für die Initiatorengruppe des
"Volksbegehrens Geesthacht"

Manfred Hinzmann

Ref. iur.
Manfred Hinzmann
Geesthacht (Elbe)
Buntenskamp 12

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern) / Pf
Empfänger	[illegible]			
Bestimmungsort	Berlin			

Postvermerke

GEESTHACHT 03.2.56-18 F

Tagesstempel

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
516		

Postannahme

[illegible]

Schlütersche. Hannover 11. 51

C 62 Din A 7
V. 2 § 10. V

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand“ können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

A = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib-, Gspr = Gespräch, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Päckchen, Tel = Telegramm, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Entnahme von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM **eine aufgerechnete Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge **vorzulegen;**
5. Bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, Selbstvorbereiten** von Paketsendungen, Einschreibbriefen usw.) **zu benutzen.**

Geesthacht, den 2.2.1956

An den
Herrn Bundesminister des Innern

B o n n

Anliegend wird ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens in der Stadtgemeinde Geesthacht mit dem Ziel einer Rückgliederung nach der Freien und Hansestadt Hamburg zur Genehmigung eingereicht.

Die Stadt Geesthacht gehörte über 525 Jahre zur Freien und Hansestadt Hamburg, hat dieselbe soziale Struktur wie die hamburgischen Nachbargebiete und ist kulturell und wirtschaftlich nach Hamburg orientiert. Die landsmannschaftliche Verbundenheit hat die Trennung von Hamburg überdauert und besteht nach wie vor.

Wenn auch die Stadt Geesthacht bereits durch das Groß-Hamburggesetz im Jahre 1937 zu Preußen gekommen ist, so hat sie doch nach 1945 ihre Landeszugehörigkeit insofern geändert, als daß Land Preußen durch Kontrollratsgesetz aufgelöst wurde und die Stadt Geesthacht dem sich daraufhin konstituierenden Lande Schleswig-Holstein zugeschlagen wurde.

Es sind in der Stadt Geesthacht, die ca. 13 000 - 14000 zum Landtag wahlberechtigte Einwohner hat, 3251 Unterschriften gesammelt worden. Die Stadtverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß bereits 1/10 der Geesthachter Wahlberechtigten ausreichen, um die Zulassung eines Volksbegehrens zu erreichen. Sie hat deshalb zunächst nur die ersten, am 30. Januar eingegangenen 323 Unterschriften geprüft. Die restlichen, am Donnerstag den 2. 2. 55 eingegangenen Unterschriften werden heute von der Stadtverwaltung versiegelt und in Gewahrsam genommen. Sollte ein Zurückgreifen darauf noch erforderlich sein, so müßten diese noch herbeigezogen werden.

Vertrauensmann Josef Kremer
Vertreter: Rudolf Kremer
beide in Geesthacht, Landstr. 23

Der Vertrauensmann
gez. Kremer.

DER BUNDESMINISTER DES INNERN

Gesch. Z. 11 853 A - 94/56

Bei allen Antwortschreiben wird um Angabe obiger Geschäftsnummer gebeten.

BONN, den 13.Februar 1956

Rheindorfer Straße 198 (Postfach)
Fernruf: 3 01 41

Gegen Postzustellungsurkunde!

Herrn
Josef Kremers
Geesthacht / Elbe
Sandstraße 23

Betr.: Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Stadtgemeinde Geesthacht des Landes Schleswig-Holstein, mit dem die Angliederung der Stadtgemeinde Geesthacht an die Freie und Hansestadt Hamburg begehrt wird.

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.2.1956

Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Stadtgemeinde Geesthacht, Kreis Herzogtum Lauenburg, des Landes Schleswig-Holstein, mit dem die Angliederung der Stadtgemeinde Geesthacht an die Freie und Hansestadt Hamburg begehrt wird, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt. Es kann ihm jedoch nicht stattgegeben werden, weil hinsichtlich des Gebietes, für das durch das beantragte Volksbegehren eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden soll, die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23.12.1955 (BGBl. I S. 835) nicht gegeben sind.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes werden in Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8.Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29 Abs. 2 GG durchgeführt. Dabei bilden nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes diejenigen Teile eines früheren Landes oder einer früheren Provinz, die dem gleichen

Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind, einen Gebietsteil, für den jeweils nur einheitlich ein Volksbegehren beantragt werden kann.

Die durch das Gesetz über Gross-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26.1.1937 (RGBl. I S. 91) vollzogene Gebietsänderung, durch die die zum Land Hamburg gehörende Stadt Geesthacht in das Land Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, eingegliedert wurden, kann in Verfahren nach Art. 29 Abs. 2 GG nicht mehr berücksichtigt werden; denn Art. 29 Abs. 2 GG gewährt die Möglichkeit, durch Volksbegehren eine Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung zu fordern, ausdrücklich nur der Bevölkerung derjenigen Gebietsteile, die nach dem 8.Mai 1945 ihre Landeszugehörigkeit geändert haben.

Durch die Verordnung Nr. 46 der Britischen Militärregierung vom 23.8.1946 (Amtsblatt der Britischen Militärregierung Deutschlands S. 305) erhielt die gesamte ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein den Status eines selbständigen Landes. Die ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein ist also nach dem 8.Mai 1945 in ihrer Gesamtheit dem gleichen Lande eingegliedert worden und bildet daher ihrerseits einen Gebietsteil im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, für den nur einheitlich eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden kann. Die Stadtgemeinde Geesthacht ist Teil dieses Gebietsteils; für sie kann nicht gesondert die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt werden. Dem hierauf gerichteten Antrag konnte daher nicht stattgegeben werden.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

In Vertretung

von Lex

(von Lex).

An das
Bundesverfassungsgericht
K a r l s r u h e

Betrifft: Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Stadtgemeinde Geesthacht, Kreis Herzogtum Lauenburg, des Landes Schleswig-Holstein, mit dem die Angliederung der Stadtgemeinde Geesthacht an die Freie und Hansestadt Hamburg begehrt wird.

Obiger Antrag wurde vom Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 13.Februar 1956 - zugestellt am 18.Februar 1956 - abgelehnt unter folgender Begründung:

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt. Es kann ihm jedoch nicht stattgegeben werden, weil hinsichtlich des Gebietes, für das durch das beantragte Volksbegehren eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden soll, die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23.12.1955 nicht gegeben sind.

Nach § 1 Abs.1 des Gesetzes werden in Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8.5.45 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, auf Antrag Volksbegehren nach Art.29 Abs.2 GG durchgeführt. Dabei bilden nach § 1 Abs.2 des Gesetzes diejenigen Teile eines früheren Landes oder einer früheren Provinz, die dem gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind, einen Gebietsteil, für den jeweils nur einheitlich ein Volksbegehren beantragt werden kann.

Die durch das Gesetz über Groß-Hamburg und anderen Gebietsbereinigungen vom 26.1.37 (RGBl. I S.91) vollzogene Gebietsänderung, durch die die zum Land Hamburg gehörende Stadt Geesthacht in das Land Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, eingegliedert wurden, kann ein Verfahren nach Art.29 Abs.2 GG nicht mehr berücksichtigt werden; denn Art.29 Abs.2 GG gewährt die Möglichkeit, durch Volksbegehren eine Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung zu fordern, ausdrücklich nur der Bevölkerung derjenigen Gebietsteile, die nach dem 8.Mai45 ihre Landeszugehörigkeit geändert haben.

Durch die Verordnung Nr.46 der Britischen Militärregierung vom 23.8.1946 (Amtsblatt der Britischen Militärregierung Deutschlands S.305) erhielt die gesamte ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein den Status eines selbständigen Landes. Die ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein ist also nach dem 8.Mai 1945 in ihrer Gesamtheit dem gleichen Lande eingegliedert worden und bildet daher ihrerseits einen Gebietsteil im Sinne des § 1 Abs.2 des Gesetzes, für den nur einheitlich eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden kann. Die Stadtgemeinde Geesthacht ist Teil dieses Gebietsteils; für sie kann nicht gesondert die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt werden. Dem hierauf gerichteten Antrag konnte daher nicht stattgegeben werden.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (§ 5 Abs.4 des Ges.)

Gegen vorstehende Ablehnung des Antrages auf Zulassung des angeführten Volksbegehrens wird hiermit vorsorglich und fristwahrend

B e s c h w e r d e

eingelegt.

Die Begründung wird alsbald nachgereicht.

Es wird gebeten, den Schriftverkehr in dieser Sache über den noch zu beauftragenden Anwalt und bis zur Benachrichtigung darüber über Manfred Hinzmann, Geesthacht/Elbe, Buntenskamp 12 (Tel.Geesthacht 282) abzuwickeln.

Der Vertrauensmann der Antragsteller

Geesthacht, den 29.2.56